

**Satzung
über die Verringerung der Anzahl
der zu wählenden Ratsmitglieder**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahIG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S.332), und des § 7 Abs.1 in Verbindung mit § 41 Abs.1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 08.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS) halbjährlich fortgeschriebene und zuletzt mitgeteilte (Mai 2006) Bevölkerungszahl der Stadt Aachen wurde mit 257.839 beziffert.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 lit a) KWahIG NRW beträgt für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von über 250.000 und unter 400.000 die Zahl der zu wählenden Vertreter mindestens 66, davon 33 in Wahlbezirken. Die Entwicklung der vergangenen Jahre lässt erwarten, dass auch die für die nächste Wahlperiode der Kommunalwahl 2009 maßgebliche Bevölkerungszahl der Stadt Aachen über 250.000 und unter 400.000 liegen wird.

§ 1

Anzahl der Vertreter im Rat

Dies voraussetzend wird die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen für die Wahl des Rates der Stadt Aachen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahIG um 2 auf 64, davon die Hälfte in Wahlbezirken (um 1 auf 32), verringert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. § 1 dieser Satzung findet erstmals auf die nach Inkrafttreten dieser Satzung durchzuführenden allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung.

(Die Satzung wurde am 25. 11. 2006 in den beiden Aachener Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.)